VERORDNUNG (EWG) Nr. 2248/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3412/90 des Rates vom 19. November 1990 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und Protokolls Nr. 1 dürfen die in der Anlage aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 30. Juli bis 31. Dezember 1991 sind bei der Einfuhr der in der Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 335 vom 30. 11. 1990, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
04.0050		– Ferrochrom :	1 996
	7202 41	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT :	
	7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	
	7202 41 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	
	7202 49	– – anderes :	
	7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	
	7202 49 50	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	
	7202 49 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	
		davon :	
04.0055	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	– Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	996